„— ‚chocolate milk crumbs' genannte Zubereitungen zur Herstellung von Schokolade mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6,5, jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen und einem Saccharosegehalt von 45 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen :

— in Pulverform,

— in Granulat- oder Brockenform."

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 755/67/EWG wird durch folgenden Text ersetzt :

„Sie gilt bis zum Beginn der Anwendung des Beschlusses des Rates über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens für bestimmte Waren der Tarifnummer 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BOSCO

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1115/68 DES RATES

vom 29. Juli 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 155/66/EWG über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Reis beim Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/1967 zum Wirtschaftsjahr 1967/1968

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bedingungen für die Beteiligung des Fonds an der Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für Interventionen für Reis beim Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/1967 zum Wirtschaftsjahr 1967/1968, in dem erstmalig die gemeinsame Preisregelung gilt, müssen festgelegt werden.

In Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 155/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Reis (2) ist festgelegt, wie die Verluste oder Ausgaben der einzelnen Erzeugermitgliedstaaten beim Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen errechnet werden.

In der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3) ist kein abgeleiteter Richtpreis vorgesehen ; damit die Verordnung Nr. 155/66/EWG angewandt werden kann, muß daher der Betrag festgesetzt werden, der den in der Zone mit dem größten Überschuß geltenden Richtpreis für die Menge geschälten Reis, die 100 kg Rohreis entspricht, im ersten Monat des Wirtschaftsjahres 1967/1968 nach Berichtigung entsprechend den Umrechnungssätzen, den Verarbeitungskosten und dem Wert der Nebenprodukte ersetzen wird.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

(2) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3277/66.

(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

Dieser Betrag kann nach dem in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen Verfahren zur Berechnung — an Hand des einheitlichen Richtpreises der Gemeinschaft — des Interventionspreises in der Zone mit dem größten Überschuß der beiden betroffenen Mitgliedstaaten ermittelt werden ; so wird ein Betrag ermittelt, der gleich 100/96 der in Arles und Vercelli im September 1967 geltenden Interventionspreise ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

In Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 155/66/EWG wird nach dem zweiten Gedankenstrich folgender Unterabsatz eingefügt :

„Beim Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/1967 zum Wirtschaftsjahr 1967/1968 wird der vorgenannte Richtpreis für Frankreich durch 12,81 Rechnungseinheiten und für Italien durch 12,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Rohreis ersetzt".

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BOSCO

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1116/68 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1968

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 830/68 (2), insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Da die Abschöpfungen zuletzt in der Verordnung (EWG) Nr. 485/68 (3) für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 1968 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1968 erforderlich.

Die Abschöpfung für Schweinefleisch setzt sich aus 2 Teilbeträgen zusammen :

Der erste Teilbetrag entspricht dem Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Preisen auf dem Weltmarkt der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 133/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine (4) bestimmten Futtergetreidemenge, deren Zusammensetzung in diesem Artikel angegeben ist.

Der Preis der genannten Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft ist gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 133/67/EWG zu ermitteln. Der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt ist gemäß Artikel 3 dieser gleichen Verordnung zu ermitteln.

In diesem Artikel 3 wird vorgesehen, daß der Preis jeder Getreideart auf dem Weltmarkt gleich ist dem arithmetischen Mittel der für diese Getreideart für den dem Vierteljahr, in dem der genannte Teilbetrag errechnet wird, vorangehenden Zeitraum von 6 Monaten ermittelten cif-Preise. Dieser Zeitraum dauert vom 1. November 1967 bis zum 30. April 1968.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 22. 4. 1968, S. 5.
(4) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2366/67.